Deutsches Komitee zur Verhütung von Blindheit

Deutsches Komitee zur Verhütung von Blindheit e.V.

Satzung

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein führt den Namen „Deutsches Komitee zur Verhütung von Blindheit e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bensheim und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter der Nummer VR 20 491 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied der International Agency for the Prevention of blindness (I.A.P.B.).
5. Der Verein ist berechtigt, im internationalen Verkehr den Namen „German Committee for the Prevention of Blindness“ zu führen.

§ 2 Vereinszweck und Zweckverwirklichung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Entwicklungszusammenarbeit, von Wissenschaft und Forschung, der Jugend- und Altenhilfe, der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere der Verhütung von Blindheit, sowie von bedürftigen Personen in Deutschland und weltweit.
3. Zweck des Vereins ist auch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke durch eine andere in Deutschland ansässige, gemeinnützige und steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts (Mittelbeschaffungstätigkeit

im Sinne des § 58 Nr. 1 AO). Der Verein darf sich auch über mehrere Jahre auf Mittelbeschaffungstätigkeiten beschränken.

4. Es können auch andere der nach §§ 52 bis 54 AO steuerbegünstigten Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften gemäß § 58 Nr. 2 AO iVm § 58 Nr. 1 AO durch die Weitergabe von bis zu 20% der Mittel des Vereins gefördert werden.
5. Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die:

a. Durchführung von humanitären Entwicklungsprojekten, die dazu beitragen, die soziale, ökonomische, ökologische, medizinische und bildende Situation bedürftiger Bevölkerungsgruppen im Projektgebiet unmittelbar und nachhaltig zu verbessern und hierbei möglichst die Selbsthilfeaktivitäten dieser Gruppen wirkungsvoll zu fördern und sie partnerschaftlich an der Planung und Durchführung der Projekte zu beteiligen.
b. Unterstützung von Missionsstationen, Krankenhäusern, Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen und sozialen Organisationen einschließlich Förderung der Aus- und Weiterbildung von Einzelpersonen,
c. Sammlung von Spenden, die Hilfsbedürftigen in den Projektgebieten zu fließen.
d. Gezielte Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung für Probleme armer Länder, Durchführung von sozialen und humanitären Maßnahmen.
e. Aktionen zur Finanzierung der Vereinsprojekte.
f. Gründung von regionalen Büros des Vereins zur Förderung seiner Ziele

6. Die Satzungszwecke werden insgesamt verfolgt. Eine bestimmte Rangfolge zwischen ihnen besteht nicht. Es können auch nur jeweils einzelne Zwecke nach Wahl des Vereinsvorstandes gefördert werden. Der Verein kann auch weitere Maßnahmen durchführen, die zur Verwirklichung des Vereinszwecks geeignet sind.
7. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Vereinsmitteln besteht nicht.
8. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder

erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausgenommen von dieser Beschränkung ist die Zahlung von steuerfreien pauschalen Tätigkeitsvergütungen gem. EStG §3 Nr. 26a.

9. Zulässig ist der Ersatz nachgewiesener Auslagen.
10. Der Verein sieht sich nicht in Konkurrenz zu anderen Hilfsorganisationen.

§ 3 – Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im Januar eines jeden Jahres fällig.

1. Die Mitglieder werden vom Vorstand aufgenommen.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
3. Förderndes Mitglied kann jede Person werden, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht hat.
4. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
5. Nur die ordentlichen Mitglieder besitzen Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
6. Ordentliche Mitglieder zahlen einen Jahresmitgliedsbeitrag der von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird.
7. Sollte der Vorstand einen Antrag auf Vereinsmitgliedschaft ablehnen, kann der Betroffene Widerspruch einlegen, über den in der Mitgliederversammlung zu entscheiden ist.

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch

a) freiwilligen Austritt
b) Tod
c) Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung ist jederzeit möglich und wird am Ende des Jahres wirksam. Eine Rückzahlung des Mitgliederbeitrages erfolgt nicht. Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des Vereins, so kann sein Ausschluss nach Anhörung des Betroffenen erfolgen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes und ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene Widerspruch ein, so ist durch die Mitgliederversammlung hierüber zu entscheiden.
Der Rechtsweg ist ausgeschlossen

d) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder, die auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt werden, haben die Stellung ordentlicher Mitglieder, sind aber beitragsfrei.

§ 5 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB (nachfolgend gesetzlicher Vorstand genannt). Der gesetzliche Vorstand besteht aus 3 Vorständen,
2. der erweiterte Vorstand (nachfolgend beratender Vorstand genannt), der aus 9-12 Mitgliedern besteht
3. die Mitgliederversammlung

§ 6 – Vorstand / Vorstandschaft

Für den gesetzlichen Vorstand gilt:

a) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den gesetzlichen Vorstand vertreten.
b) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung berechtigt.

c) Der gesetzliche Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
d) Ein Mitglied des gesetzlichen Vorstands muss fernmündlich oder schriftlich ordnungsgemäß zur Vorstandssitzung einladen.

Der gesetzliche Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

Für den beratenden Vorstand gilt:

Der beratende Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Gesamt-Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Er hat über die Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Über den Verlauf der Vorstandssitzungen sowie über die gefassten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen und von einem gesetzlichen Vorstand unterzeichnet werden muss.

Aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder wird ein (e) Schriftführer (-in) gewählt.

Der Vorstand wird im Rahmen seiner Tätigkeit für den Verein von der Haftung der einfachen Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 7 – Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Der Vorstand ruft die Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Mindestfrist von 8 Tagen ein. Dabei ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:

a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabschlussrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes.
b) die Wahl der Mitglieder des gesetzlichen und des beratenden Vorstandes sowie die Abberufung der Mitglieder des gesetzlichen und des beratenden Vorstands.
c) die Wahl der Rechnungsprüfer für 3 Jahre
d) Wahl des Protokollführers/der Protokollführerin
e) Beschlussfassung über Anträge, die mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form beim gesetzlichen Vorstand eingegangen sein müssen.
f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
g) Festlegung des Jahresmitgliederbeitrages.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Ausnahme siehe § 9. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse fordert oder wenn diese von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt wird.
Die Mitgliederversammlung ist vom gesetzlichen Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen einzuberufen.
Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und über die gefassten Beschlüsse ist vom Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen, die von diesem und einem gesetzlichen Vorstand unterzeichnet werden muss.

§ 8 – Mitarbeit

Mitarbeit von Mitgliedern und Nichtmitgliedern gegen Entgelt muss grundsätzlich vom Vorstand veranlasst bzw. genehmigt werden.

Deutsches Komitee zur Verhütung von Blindheit

§ 9 – Satzungsänderung

Die Änderung der Satzung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn dieser Punkt bei der Einberufung der Sitzung aus der Tagesordnung ersichtlich ist.
Zu diesem Beschluss ist eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 10 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn dieser Punkt bei der Einberufung der Sitzung aus der Tagesordnung ersichtlich ist.
Zu diesem Beschluss ist eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Stiftung Augenlicht“.

§ 11 – Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

§ 12 – öffentliche Förderung

Der Verein soll auf öffentliche Förderung bedacht sein.

Deutsches Komitee zur Verhütung von Blindheit

§ 13 – Schlussvorschriften

Die Satzung sowie beschlossene Satzungsänderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt in Kraft. Diese vorliegende Fassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 29. Februar 2020 beschlossen.

29. Februar 2020

Der Vorstand